

RS OGH 2022/1/27 3Ob222/12m, 4Ob6/19i, 9ObA142/21d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2022

Norm

HVertrG §18 Abs3

Rechtssatz

Eine Antwort als Erwidierung des Befragten muss eine inhaltliche Stellungnahme zur erhobenen Forderung enthalten, dem Handelsvertreter also die Haltung des Unternehmers dazu offen legen. Für eine weitergehende Auslegung, eine Antwort liege erst vor, wenn sich der Unternehmer sowohl abschließend als auch entweder zustimmend oder ablehnend geäußert hat, bietet die gesetzliche Regelung und ihr Zweck aber keinen Anlass.

Entscheidungstexte

- RS0128617">3 Ob 222/12m
Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 222/12m
- RS0128617">4 Ob 6/19i
Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 6/19i
Veröff: SZ 2019/16
- RS0128617">9 ObA 142/21d
Entscheidungstext OGH 27.01.2022 9 ObA 142/21d
Beisatz: Hier: inhaltliche, abschließende, ablehnende Stellungnahme. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128617

Im RIS seit

12.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>